Zeichenerklärung

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes
(§ 9 (1) BauGB)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Abwasserbeseitigung - hier: Regenrückhaltebecken

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Kennzeichnungen

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht oder umgehen kann.

III. Bestandsangaben

Bauliche Anlagen

- Wohngebäude
- Nebengebäude

Grenzen

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topographische Umrisslinie

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit werden als richtig bescheinigt.

Bottrop, den 04.06.2003

Der Oberbürgermeister
i.A.

Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 24.09.2002 beschlossen, für den Bereich zwischen A 31 und Dorstener Straße (Nordanbindung für den Filmpark) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Bottrop, den 25.09.2002

Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB in Verbindung mit den vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien fand im Rahmen einer 14-tägigen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.05.1998 bis zum 25.05.1998 statt.

Bottrop, den 08.11.2002

Der Oberbürgermeister
i.A.

Ltd. städt. Baudirektor

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 07.10.2002 bis einschließlich 07.11.2002 öffentlich ausgelegen.

Bottrop, den 08.11.2002

Der Oberbürgermeister
i.A.

Ltd. städt. Baudirektor

Die violette Änderung ist während der Prüfung der vorgebrachten Anregungen vom Rat der Stadt am beschlossen worden.

Bottrop, den

Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 03.06.2003 durch den der Plan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden ist.

Bottrop, den 04.06.2003

Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Plan und die Begründung sind am 27.08.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bottrop, den 27.08.2003

Der Oberbürgermeister
i.A.

Ltd. städt. Baudirektor

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 76/1

I. Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend dem Maßnahmenkatalog des zu diesem Bebauungsplan gehörenden landschaftspflegerischen Begleitplans auszugleichen.

Die vorhandenen Bäume nördlich der Straße Mühlenpatt sind im gekennzeichneten Abschnitt A - B zu erhalten.

Maßnahmen zu Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zur Minderung der zu erwartenden Immissionsbelastung ist der Straßenbelag der Nordanbindung im Einflussbereich der Wohnbebauung (siehe Kennzeichnung) in Splitmastixasphalt 0/8 bzw. 0/10 ohne Absplittung (OPA = offenporiger Asphalt) auszuführen.

II. Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden. Die Entdeckungen von Bodendenkmälern ist der Stadt Bottrop (Untere Denkmalbehörde Tel. 02041/703393) und dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz).

STADT BOTTROP

Bebauungsplan Nr. 76/1

Nordanbindung des Filmparks im Abschnitt zwischen A 31 und Dorstener Straße

Maßstab: 1 : 1000

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Grundriss
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anlage:

- Begründung

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. 12. 1990 (BGBl. I S. 58)

Für die städtebauliche Planung

Baudezernat

Techn. Beigeordneter

Stadtplanungsamt

Ltd. städt. Baudirektor